

# IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts  
für Europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

VI

Herausgegeben von  
HELMUT COING  
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1977

## MARIANO PESET

### Spanische Universität und Rechtswissenschaft zwischen aufgeklärtem Absolutismus und liberaler Revolution\*

Geschichtswissenschaft kann sich nicht mit der Deskription historischer Situationen begnügen. Demzufolge waren wir während der letzten Jahre bestrebt, die Rolle der spanischen Universität auszumachen, die ihr unter konkreten politischen, ökonomischen und sozialen Gegebenheiten als Mittlerin europäischer Wissenschaft, Trägerin und Verbreitungsorgan bestimmter Ideologien zufiel<sup>1</sup>. Denn unbestreitbar war die Funktion unserer Universitäten nur in einem beschränkten Maß wissenschaftlicher Art; ihre eigentliche Bedeutung lag auf ideologischem Gebiet: es ging um Begründung, Erhaltung und Verbreitung einer bestimmten Weltanschauung.

Unsere Forschungen bestätigen Gramsci<sup>2</sup>, nach dem die Universität wie das Schulwesen allgemein den Organisationsformen zugehören, denen die Verbreitung von Ideologie zufällt. Im Geschichtsbild Gramscis basiert Macht auf einer Überzeugungs- oder Zwangsaktion durch zivile oder politische Gesellschaft. Ziviler Gesellschaft eignet nach Gramsci eine gewisse ideologische Struktur. Er bezeichnete sie als „materiale Organisation“, bestimmt, die „theoretische und ideologische Front“ zu halten, zu verteidigen und auszubauen. Drei Institutionen sind ihm zufolge vornehmlich im Rahmen dieser ideologischen Struktur mit der Ideologieverbreitung beschäftigt: die Kirche, das Schulwesen und die Presse. Ihrer nimmt sich der Staat im besonderen an, um folgende Zielvorstellungen konkretisiert zu sehen:

\* Vortrag vom 18. 3. 1976 im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte; aus dem Spanischen übertragen von Johannes-Michael Scholz.

<sup>1</sup> Eine Synthese dieser Studien erschien kürzlich: M. und J. L. PESET, *La universidad española (siglos XVIII y XIX). Despotismo Ilustrado y Revolución Liberal*, Madrid 1974; eine Vorstudie wurde publiziert unter dem Titel «De la universidad moderna a la contemporánea en España», in: *Actas del III Congreso de historia de la medicina*, III, Valencia 1969, p. 263—273.

<sup>2</sup> H. PORTELLI, *Gramsci et le bloque historique*, Paris 1972; A. GRAMSCI, *Antología* (ed. M. Sacristán), Madrid <sup>2</sup>1974.

- 1) Einheitlichkeit bei der Distribution von Ideologie,
- 2) Anpassung des technischen und kulturellen Niveaus der Bevölkerung an die Notwendigkeiten sich entwickelnder Produktionskräfte,
- 3) weitestgehende Konfliktverhinderung anlässlich der Konfrontation traditioneller Intellektueller und Intellektueller der jeweils an die Macht gelangten Klasse — wobei sowohl in dem von Gramsci analysierten Sachverhalt als auch im unsrigen zuallererst an die in der Tradition verharrende Kirche zu denken ist.

Wenn wir uns statt der Terminologie Gramscis derjenigen von Michel Foucault<sup>3</sup> bedienen, kann man davon sprechen, daß die Universität bei der Schaffung und Verfestigung der „politischen Anatomie“, wie sie sich in Europa ab dem 17. Jahrhundert herauskristallisierte, einen hohen Stellenwert einnimmt. Für Foucault fällt diese „politische Anatomie“ mit der Entstehung der Humanwissenschaften zusammen; er definiert sie als Komponenten gesellschaftlicher Strukturierung, welche der Staat mittels Ideologie bewerkstelligt. Wie Gramsci zwischen „Ideologie“ und „ideologischer Struktur“ differenziert, unterscheidet Foucault die anatomisch-metaphysische und die technisch-politische Seite der „politischen Anatomie“. Erstere interpretiert, letztere manipuliert den Menschen; beider Funktion ist die Fixierung des Individuums in Raum und Gesellschaft, die Kontrolle seiner Aktionen. Das Schulwesen nun ist dem erwähnten technisch-politischen Bereich zuzurechnen.

Vorab ist weiterhin darauf hinzuweisen, daß unser Ansatz umfassend zu sein sucht, ungeachtet der Schwierigkeiten und Gefahren, die diese Intention impliziert. Wir begnügten uns nicht damit, die in der Universität gebotene Wissenschaft kennenzulernen. Gleichmaßen interessierten wir uns für die Wissenschaftsorganisation, die allgemeinen Machtverhältnisse, die wirtschaftlichen Grundlagen der einzelnen Universitäten, ihre Lehr- und Lernstruktur, ihre Beziehungen zur staatlichen und kirchlichen Macht usw. Aus dieser Perspektive heraus möchte ich zunächst einige Grundzüge neuerer spanischer Universitätsgeschichte darstellen.

Meine Aufgabe besteht konkret formuliert darin, den Übergang der spanischen Universitäten zu liberalen Bildungsanstalten, den Weg von der Vielfältigkeit der verschiedenen Bildungsstätten zu ihrer Gleichförmigkeit nach den liberalen Reformen zu schildern. Es handelt sich darum, in aller Kürze auf die wechselnden Machtkonstellationen und zeitgenössischen Veränderun-

<sup>3</sup> M. FOUCAULT, *Surveiller et punir*, Paris 1975.

gen einzugehen, soweit sie die tragenden Ideen und den Rechtsunterricht an den juristischen Fakultäten Spaniens betreffen. Das ist deshalb geboten, weil schon für den Beginn der liberalen Epoche eine auffallende Parallelität zwischen Änderungen in der Machtstruktur und offiziellem Wissenschaftsbetrieb zu verzeichnen ist.

Bei der Darstellung mache ich freilich andererseits folgende Einschränkungen:

a) Es ist hier unmöglich, die politische und sozioökonomische Komplexität jener Tage eingehend zu erörtern. Der erwähnte Prozeß der tiefgreifenden Veränderung muß im Grunde als vorgegeben vorausgesetzt werden. Er wurde von José Acosta in dessen *El desarrollo capitalista y la democracia en España* in den Hauptlinien herausgearbeitet, wenn auch Einzelheiten diskutierbar bleiben. Einige spanische Rechtshistoriker, wie Tomás Valiente in *El marco político de la desamortización* und Bartolomé Clavero in seiner Monographie über den *Mayorazgo*, zeigten ebenfalls, und zwar im Detail, diesen Wandel auf<sup>4</sup>.

Ab 1833, genauergenommen sogar schon vor der eigentlichen liberalen Periode, nämlich zwischen 1808 und 1814 sowie 1820 und 1823, zeichnet sich in Spanien ein radikaler Wechsel ab, bei dem die Strukturen des Ancien Régime durch neue ersetzt wurden. Die liberale Revolution manifestiert sich in den ersten Verfassungstexten wie dem *Estatuto real* als Glied zwischen Absolutismus und liberalem Gedankengut, der Wiedereinführung der Verfassung von 1812 im Jahr 1836, der Zustimmung zur *progresista*-Konstitution von 1837 und ihrer Ablösung durch eine moderierte Verfassung 1845. Sie zeigt sich zudem in der *Desamortización*-Bewegung und Neuordnung des Kirchenwesens, der Aufhebung der seigneurialen Gerichtsbarkeit und der *Mayorazgos*, dem Ende der herkömmlichen Handwerkergerossenschaften. Dieser Vorgang ist bis 1840 im wesentlichen abgeschlossen. Er sollte das alte Spanien in ein modernes, liberales Land verwandeln. Allerdings traten hierbei im Vergleich zu Frankreich deshalb Abweichungen auf, weil eine Reihe überkommener Elemente, wie beispielsweise die Existenz umfangreichen adligen Grundeigentums samt einer privilegierten Repräsentanz dieser Familien in der *Camara alta* oder dem Senat, fortgeschrieben wurde.

b) Ebensowenig kann ich komparativ auf die zeitgenössischen europäischen Universitäten zu sprechen kommen, also die französischen mit ihren

<sup>4</sup> J. ACOSTA, *El desarrollo capitalista y la democracia en España*, Barcelona 1975; F. TOMAS VALIENTE, *El marco político de la desamortización*, Barcelona 1971; B. CLAVERO, *Mayorazgo — Propiedad feudal en Castilla (1369—1836)*, Madrid 1974.

grundlegenden Änderungen vom Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts erwähnen, die deutschen oder englischen mit ihrer relativ unproblematischen Entwicklung illustrationshalber heranziehen. Zweifellos wird sich die Realisierungschance für einen solchen Vergleich mit der Fertigstellung des vom hiesigen Institut geplanten Handbuchs der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte verbessern. Ich bin davon überzeugt, daß unter Einsatz weiterer Forschungszeit und zusätzlicher finanzieller Mittel gerade dieses Werk eine Basis für Schlüsse von den bedeutendsten universitären Zentren Europas auf die verarmten Universitäten des liberalen Spanien abgeben könnte.

Der Augenblick erlaubt hingegen nur ein Studium der spanischen Einrichtungen zur Zeit des 18. und 19. Jahrhunderts. Zusammen mit meinem Bruder José Luis habe ich kürzlich — nach einer Vielzahl von Einzelabhandlungen — das Ergebnis unter *La universidad española (Siglos XVIII y XIX) — Despotismo ilustrado y revolución liberal* vorgelegt. Diese bis 1875 reichende Untersuchung gedenken wir durch einen zweiten Band zu komplettieren, der bis 1936 ausgreift und *La universidad española (Siglos XIX y XX) — De la restauración borbónica a la segunda república* heißen soll.

c) Die dritte Einschränkung ergibt sich aus dem besonderen Anlaß. So verbietet sich eine allzu detaillierte Exposition. Einzelheiten seien generell mit dem Verweis auf andere Veröffentlichungen demonstriert<sup>5</sup>. Dort sind die Daten und Texte ausführlich zusammengestellt, die die folgenden Ausführungen absichern; hier soll die Interpretation im Vordergrund stehen.

Die anschließende Darstellung zerfällt in zwei Teile:

Als erstes werden die Veränderungen in den Universitäten als Folge gesellschaftlicher und ökonomischer Wandlungen in den zur Rede stehenden liberalen Jahren Spaniens thematisiert. Damals ging eine ständische Gesellschaft, in der Klerus und Adel dominierten und die Bourbonen mit absoluter Machtvollkommenheit herrschten, in eine Klassengesellschaft mit einer vergleichsweise größeren Streuung von Reichtum und hieraus resultierender Macht über. Die Universitäten, bis Anfang des 19. Jahrhunderts vom Klerus verwaltet, dienen nun neuen Herren: dem Bürgertum.

Zum zweiten gehe ich auf die profunden Änderungen der Rechtswissenschaft ein: Auflösung der kanonistischen Fakultät, Aufnahme neuer Lerninhalte und sogar Fächer in die traditionelle *Facultad de Leyes*, bisher

<sup>5</sup> Nachweise in den anschließenden Noten.

unbekannte Auswahlmethoden bezüglich des Lehrkörpers, neuartige Kontrollen der Lernenden. Die Grundzüge dieser Veränderungen auf dem Gebiet der Wissenschaft seien aus korrespondierenden Umschichtungen der sozialen Realität erklärt. Zuvor will ich mich jedoch darauf beschränken, diesen Wandlungsprozeß zu explizieren.

### *Universität*

A. Der Untergang des Ancien Régime und die bürgerliche Revolution zu Anfang des 19. Jahrhunderts beruhen auf Umständen, die hier nicht im einzelnen aufgeführt werden können. Der Abbau von feudalen und seigneurialen Strukturen war auch in Spanien Teil eines gesellschaftlichen Ablaufs, wie er schließlich Gesamteuropa ergriff. Dagegen halte ich dafür, daß die Universitätserneuerung in anderen Staaten verhältnismäßig kontinuierlicher vonstatten ging. Gedacht ist insbesondere an England mit seiner zeitlich früheren und das heutige Deutschland mit seiner späteren Revolution. Dort kam es jeweils zu weniger abrupten Entwicklungen. Es stellt sich folglich die Frage, aus welchem Grund in Frankreich und Spanien der Übergang anders verlief, weshalb es in diesen Ländern erst zur Zerstörung der hergebrachten Institutionen kommen mußte. Speziell diesem Komplex möchte ich mich im folgenden zuwenden.

Die aufklärerischen Reformen von Carlos III. und IV.<sup>6</sup> spielen offensichtlich eine geringere Rolle. Die herkömmlichen Einrichtungen des höheren Bildungswesens grundsätzlich respektierend, waren beide zuvörderst bestrebt, die Dekadenzerscheinungen anzugehen und die in Betracht kommenden Anstalten königlicher Aufsicht zu unterstellen. Ihrer Meinung nach ging es nicht um eine Reform der Struktur namentlich universitärer Autonomie: Maßnahmen bezüglich gewisser Einzelpunkte reichten aus; hiervon versprach man sich bereits die gewünschte Renaissance spanischer Universitäten. Diese Zurückhaltung gegenüber alten Institutionen läßt fragen, ob Respekt vor Tradition oder die Stärke der Kirche als Hüter und Träger der Universitäten solches Verhalten motivierten. Derartige Fragestellungen mögen erste Erklärungsversuche für die entsprechende aufklärerische Politik

<sup>6</sup> M. und J. L. PESET, *El reformismo de Carlos III. y la universidad de Salamanca*, Salamanca 1969; J. L. und M. PESET, *Carlos IV. y la universidad de Salamanca* (in Vorbereitung).

anzeigen. Entscheidender dürfte indessen sein, daß die Universität trotz allem bot, was von ihr erwartet wurde.

Die Funktion der Universität des Ancien Régime bestand hauptsächlich darin, Herrschaft zu legitimieren. Anders gesagt, wurde in ihr Wissenschaft konserviert oder sogar vorangetrieben, um stabilisierte Ordnung zu rechtfertigen; Kenntnisse wurden zum Zweck der Herrschaftsbewahrung vermittelt. Eine Ausnahme bildet der Mathematiker und Literat Torres Villarroel. Zu nennen wären auch diejenigen, die es schafften, sich von den durch die Jahrhunderte festgeschriebenen Lehrsätzen zu befreien. Erinnerung sei an Blanco White, Student in Sevilla; vielleicht auch an Martínez de la Rosa oder Argüelles, redegewandte Abgeordnete der Cortes von Cádiz.

Die Universität ist seit dem Mittelalter Garant eines Wissensbestandes, den sie der Antike verdankt, auf den sie sich stützt, aus dem sie alle eigene Gelehrsamkeit ableitet: die Quellen des römischen und kanonischen Rechts, die Medizin eines Galen von Pergam und die scholastische und biblische Theologie. Alle Einsicht erwuchs für die Zeitgenossen aus der Beschäftigung mit den überlieferten Texten — zwecks besserer Kenntnis und Emendation derselben. Alle Probleme und Lösungen, die gesamte Realität war hiernach in ihnen zu finden. Solche Kenntnisse umschließen einmal den Inhalt, zum anderen aber auch die Technik seiner Verteidigung; Erkenntnis und die Kunst, sie argumentativ anzugreifen. Und mit diesem tradierten Wissen übertrugen sich hierarchische Ordnungsvorstellungen, wie sie in der ständischen Gesellschaft des Ancien Régime präsent sind: gleich der Rangordnung der Engel, der Gott vorsteht, ist die Gesellschaft in Stände gestuft. Das *Corpus iuris* Justinians und damit letztlich des kaiserlichen Roms wird zur Rechtfertigung königlicher Macht angezogen. Wenn nötig, wird auf die Heilige Schrift rekurriert: Per me reges regnant. Der Monarch als Abbild weltlicher Macht erläßt Gesetze, die mit dem römischen Recht Konflikte, das Leben zu regulieren suchen. Auch konkretere Beispiele sind unschwer zu finden. So begründete Alfonso de Castro die Todesstrafe mit einem Hinweis auf die Medizin, schneidet man doch das befallene Glied um des Körpers willen ab. Oder einige Schriftworte müssen hinreichen, die Inquisition über ihre kirchenrechtliche Funktion hinaus auch als Instrument der Zensur und Herrschaft zu legitimieren<sup>7</sup>.

<sup>7</sup> Die Nachweise der Bibeltextstellen finden sich bei P. DOMINIQUE, *L'Inquisition*, Paris 1969, Annex 1, p. 327—328. Die klassischen Rechtfertigungen der Todesstrafe werden aufgeführt bei A. DE CASTRO, *De potestate legis poenalis libri duo*, Salamanca 1550 (Faksimiledruck 1961), p. 47.

Darüber hinaus bringen die Universitäten des 18. Jahrhunderts Techniker zum Nutzen der staatstragenden Stände und der Krone hervor. Juristen beispielsweise dienen der königlichen Bürokratie oder befassen sich mit Besitzstandswahrung, d. h. stehen in Diensten der Kirche und des Adels als den bedeutsamsten Landeigentümern. Es ist das Jahrhundert der Juristen, allgegenwärtig in Consejos, Tribunalen und Schreibstuben. Nicht zu vergessen sind die ausgebildeten Ärzte, die sich um die Gesundheit der Herrschenden wie der Bevölkerung generell sorgen, also sich der Vasallen und Untertanen des Königs annehmen.

Infolgedessen fand die bourbonische Monarchie mit den Universitäten im Grund die adäquaten Instrumente, derer sie bedurfte: was die Legitimierung und Form der Herrschaft angeht; für die Rekrutierung ihres Beamtenapparats und der Armee; soweit ihre Person und der machtsichernde Adel angesprochen ist; was die Untertanen und folglich potentiellen Soldaten, jedenfalls aber Mehrere allgemeiner Prosperität betrifft. Diese Intentionen prägen neben dem Wunsch nach dem Glück aller Wort und Schrift des aufgeklärten Königtums. Dessenungeachtet führte eine Reihe von Schwierigkeiten in den Beziehungen zwischen Krone und Universitäten zu besagten Reformen:

a) Zunächst war die Universitätsmedizin mit der Zeit veraltet. Die für die Heere Ihrer Majestät unerläßliche Chirurgie wurde über Gebühr vernachlässigt; es fehlte insofern an der gebotenen Aufnahmebereitschaft für wissenschaftliche Neuerungen. Folgerichtig gründete Fernando VI. erstmalig königliche Chirurgieschulen und sah sich künftig in der Lage, seinen Bedarf außerhalb der Universitäten zu decken. Gleichzeitig umging er damit eine Reformierung der Universität, was wegen deren Abhängigkeit von Rom nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten aufgeworfen hätte. Felipe V., der es aus anderen Gründen versuchte, mußte im Fall Cervera bittere Erfahrungen sammeln<sup>8</sup>.

<sup>8</sup> PESET/PESET, Universidad española (N. 1), p. 276—282. Speziell zu Medizin und Chirurgie im besonderen: J. L. PESET, Reforma de los estudios médicos en la universidad de Valencia. El plan de estudios del rector Blasco de 1786, in: Cuadernos de historia de la medicina española 12 (1973), 213—264; El plan de estudios médicos de la universidad de Salamanca de 18 de enero de 1804, in: Actas del III Congreso de historia de la medicina, I, Valencia 1969, p. 291—303; La enseñanza de la medicina en la España del siglo XIX. La herencia de Carlos IV. y los primeros intentos liberales de reforma (1808—1814), in: Medicina española 59 (1968), 148—157.

Über die Reform betreffend die Universität in Cervera cf. M. und J. L. PESET, Gregorio Mayans y la reforma universitaria. Idea del nuevo método que se puede practicar en la enseñanza de las universidades de España. 1 de abril de 1767, Valencia 1975, p. 58—67.



b) „Con la Iglesia hemos topado“, sagte Cervantes. Und in der Tat, eine der unüberwindbarsten Barrieren seitens der Universität war ihr ausgesprochen kirchlicher Charakter. Ihre Romhörigkeit und Tradition bewirkten eine Parteinahme eher zugunsten des Papstes als des spanischen Königs. Zwar hatten starke Monarchen im Verlauf des 18. Jahrhunderts den widerpenstigen Adel niederzuwerfen vermocht. Wie Louis XIV. respektierte auch sein Enkel den Adel, ohne ihn aber in den Cortes zu hören, ihm Schlüsselstellungen in der Verwaltung zu überlassen. Er nahm den Erbfolgekrieg zum Anlaß, diese Politik konkret umzusetzen. Im Gegensatz dazu wagte der Klerus, die Rechte des Königs (*regalías*) zu diskutieren. Die Vertreibung der Jesuiten und die Neugestaltung der *Colegios mayores* stellen schwere Schläge gegen eine sich dem Monarchen möglicherweise widersetzende Opposition dar. Die Einrichtung königlicher Zensoren — die *Campomanes* im besonderen interessierte — sollte diese Maßnahmen vervollständigen; ihre Aufgabe war es in erster Linie, die in den Dokorthesen fixierten Ideen auf ihre Gefährlichkeit hin zu überprüfen<sup>9</sup>. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts verleihen diese Spannungen zwischen König und Papst den spanischen Universitäten ihr besonderes Gesicht: das Schisma des Mariano Luis de Urquijo reflektiert auf höchstem Niveau die latenten und fortdauernden Probleme zwischen *Regalistas* und *Antirregalistas*.

c) Die Einmischung der Monarchen in inneruniversitäre Angelegenheiten beschränkte sich keinesfalls darauf. So erachtete man es wahrscheinlich für nötig, zur Beseitigung der herrschenden Unruhe an den Unversitäten das mit der Vertreibung des Jesuitenordens und der Reform der *Colegios mayores* aufgetretene Vakuum zu füllen. Der simple Wunsch, den Verfall zu bremsen, ist ebenfalls nicht von der Hand zu weisen. Selbstverständlich ging es nicht um bloße Zerstörung, vielmehr um Kontrolle und Neukonstitution. Die Absicht, die Studenten klüger, dem jeweiligen Wissensstand gemäß die Universität verlassen zu sehen, mag sicherlich ebenso den Ausschlag gegeben haben. Vor allem sollten die erworbenen Kenntnisse in gesteigertem Maß den — königlichen — Anforderungen entsprechen. Aus diesem Grund widmete man den Studienplänen größtes Interesse: auf dem Gebiet des weltlichen Rechts kommt es zur Einführung von Vorlesungen über heimisches, königliches Recht als der Verkörperung des Willens des Souveräns;

<sup>9</sup> P. RODRIGUEZ CAMPOMANES, *Alegaciones fiscales* (ed. T. Alonso), II, Madrid 1841, p. 176—238. Zu den Reformen Carlos' III. cf. PESET/PESET, *Universidad española* (N. 1), p. 85—116, speziell zu denjenigen betreffend Salamanca: PESET/PESET, *Reformismo de Carlos III.* (N. 6).

aufmerksam verfolgt man die Unterrichtung in kanonischem Recht, der ältesten Disziplin, die den Regalisten angeblich Mittel zur Hand geben sollte, sich Rom zu widersetzen; mit Bedacht sinnt man auf eine Restauration des Thomismus, gegen die Jesuiten.

Die Universitätspolitik der Bourbonen war in der Konsequenz gemäßigt. Es handelt sich um eine Adaptation einiger Universitäten zwecks wirk-samerer Machtsicherung. Ebenso wenig zerstörte Fernando VII., der in die ersten liberalen Unternehmungen verwickelt war, diese Einrichtungen. Er war auf Trennung von der Kirche aus, womit er nur frühere Bestrebungen fortsetzte. Sein Wunsch war es, diese Anstalten zuallererst zu bewahren, und zwar in der Form, wie sie sein Vater und Großvater kannten. Störten sie ihn, durchkreuzten sie seine Vorstellungen, schloß er sie für einige Jahre<sup>10</sup>.

Es fragt sich deshalb, welche Gründe die spanischen Liberalen bewogen, eine totale Änderung anzustreben; die Universitäten so umzugestalten, daß sie ihren Vorgängerinnen nicht mehr ähnelten.

B. Der Tod von Fernando VII. im Jahr 1833 gab Kräften freien Lauf, die diesen Moment bereits sehnlichst erwartet hatten. Aber die folgenden politischen Ereignisse wie Regentenwechsel und Karlistenkriege wurden von tiefgreifenden sozioökonomischen Umwälzungen getragen: dem Untergang des *Ancien Régime* und dem Beginn bürgerlich-liberaler Revolution. Die Adels Herrschaft versinkt; die *desamortización* stattet zum Nachteil von Nobilität und Klerus die neuen Herren mit dem nötigen materiellen Reichtum an Grund und Boden aus. Auf den Rednerbühnen der Cortes sieht man die Liberalen kämpfen. Wenden wir uns jedoch den Universitäten zu, um die angeschnittene Frage zu beantworten, welches die Gründe für die neu konstituierten, nicht nur reformierten liberalen Bildungseinrichtungen waren.

Eine Reform wäre nur als eine totale vorstellbar gewesen. Man hätte notwendigerweise den Lehrkörper radikal auswechseln, die alte Autonomie bedingungslos beschneiden müssen, um ein Neuerstarken alter Formen effizient verhindern zu können. Allein die finanzielle Ausstattung wie Renten

<sup>10</sup> M. PESET, La enseñanza del derecho y la legislación sobre universidades durante el reinado de Fernando VII. (1808—1833), in: Anuario de historia del derecho español 38 (1968), 229—375; gleichfalls zu diesem Zeitabschnitt: J. L. PESET: La enseñanza de la medicina en la España del siglo XIX. El reinado de Fernando VII. (1814—1833), in: Medicina española 59 (1968), 381—392, und M. und J. L. PESET, La enseñanza de la medicina en España durante el siglo XIX. El informe de 15 de septiembre de 1820 para la reforma de las universidades, in: Medicina española 60 (1968), 28—35, 98—105.

und Gebäude hätte man übernehmen können. Jede derartige Reform kommt aber einer Zerstörung, einem Neuansatz gleich — was die Liberalen auch beabsichtigten und letztendlich taten. Folgende Kräfte galt es hierfür zu bannen, indem man ihre Destruktion betrieb:

a) Vorab ist wiederum an die Kirche zu denken. Trotz der vorausgehenden Reformen stand die Universität immer noch in ihrem Einflußbereich, demnach unter Einflußnahme des Standes, der sich von Anfang an den liberalen Revolutionären entgegengestellt hatte. Schon anläßlich der Cortes von Cádiz kam es zu Auseinandersetzungen. Erinnerung sei auch an den euphorischen Empfang, den die Kirche dem zurückkehrenden Fernando VII. bereitete. Martínez Albiach<sup>11</sup> beschreibt die Atmosphäre zutreffend; die von ihm zusammengetragenen Texte illustrieren die Konfrontation, wie sie sich in der Folge verschärfen wird.

Kirche und Liberale ließen nicht ab, sich gegenseitig zu attackieren: (Maß-)Regelung des Kirchenwesens, die Desamortisationsbewegung und in einem gewissen Sinn auch der Karlistenkrieg seien beispielhaft aufgeführt. Deswegen ist die Universitätsreform im Rahmen der Kämpfe gegen die Kirche zu sehen; ein Ringen, aus dem das Bürgertum siegreich hervorzugehen hatte, um eine neue, seine Epoche einleiten zu können. Gil de Zárate widmet in seinem Werk *De la instrucción pública* (1855)<sup>12</sup> diesem Thema viele Seiten. Seiner Ansicht nach mag es in England möglich gewesen sein, die gebotenen Änderungen mehr oder weniger reibungslos einzuführen. In Spanien dagegen sei dies unvorstellbar. Hier müsse der Klerikalismus ausgetilgt werden, um sein Wiedererstarken im Universitätsbereich ein für allemal zu vereiteln. Vom Staat ist insoweit wenig zu erwarten. Zárates Überlegungen zur staatlichen Beeinflussung des Schulwesens münden, trotz seiner moderierten, konservativen Grundhaltung, in Reformvorschläge ein, die stets als Separierung von der Kirche verstanden werden.

b) Weiterhin waren die Liberalen mißtrauisch gegenüber autonomen Universitäten. Bisher ungekannter Zentralismus war die Konsequenz, Folge ungehemmter Machtgier. Die nun Regierenden waren bestrebt, ihr Herrschaftsinstrumentarium gemäß den neuen Anforderungen zu vervollkommen. Eine erneuerte Universität mußte zu einem der vordringlichsten Ziele avancieren. In Spanien wurde den Dozenten im Gegensatz zu anderen Ländern (England, Deutschland) freilich bei der Durchsetzung dieser Pläne

<sup>11</sup> A. MARTÍNEZ ALBIACH, *Religiosidad hispana y sociedad borbónica*, Burgos 1969.

<sup>12</sup> A. GIL DE ZÁRATE, *De la instrucción pública en España*, 3 vols., I, Madrid 1855, p. 113—149.

keine Übergangszeit eingeräumt. Und hierbei dachte jedermann — entgegen mancher, jedoch im Verbalen bleibender Erklärung — an die französische Universitätserneuerung der letzten Dezennien; künftiger Inspirator sollte in Wahrheit aber Zárate sein, ansonsten ein erfolgloser Dramatiker.

Die liberale Revolution verlief im Spanien Isabellas II. in fünf Phasen. Dieser Rhythmus der politischen Entwicklung charakterisiert ebenfalls die Universitätserneuerung<sup>13</sup>. Zunächst begann mit dem Tod von Fernando VII., dem letzten absolutistischen Bourbonen, die bis 1840 andauernde Regentschaft María Cristinas. Gleichzeitig heben die Karlistenkriege an, wobei sich die Absolutisten um Don Carlos, den Bruder des Königs, scharen. Somit beschwor eine dynastische Frage — Frauen waren seit 1713 laut Erbfolgegesetz Philipps II. von der Regierung ausgeschlossen — die unmittelbare Konfrontation zwischen den Kräften des *Ancien Régime* und den Liberalen oder *Isabelinos* herauf. Der *Estatuto Real* von 1834 fixierte im Anschluß an die bürgerkriegsähnlichen Unruhen die Konzessionen der Krone, von denen das Zweikammersystem als herausragendste genannt sei. Diese begrenzten Freiheiten schlugen allerdings noch nicht auf die Universitäten durch. Sie blieben alten Mustern treu, konkreter: werden gemäß den Anordnungen Ferdinands VII. von 1824 verwaltet. Nur wenige Maßnahmen lassen den sich anbahnenden Umschwung vorausahnen: etwa die Aufhebung der Talarpflicht, die Verlegung einiger Universitäten wie derjenigen von Alcalá de Henares nach dem Madrider Königshof oder derjenigen von Cervera nach Barcelona, die Wiederaufnahme liberaler Professoren und Studenten. Erst im August 1836 ließ der Minister Duque de Rivas ein Gesetz veröffentlichen, das einen neuen Studienplan zum Inhalt hatte. Der wenige Tage später erfolgende Staatsstreich setzte diesen Bemühungen und damit dem ersten Zeitabschnitt ein abruptes Ende.

Der zweite beginnt mit der Rückkehr María Cristinas zur Verfassung von 1812: die Liberalen trieben mittels einiger Sergeanten die Revolution voran. In der Folge, 1837, kam es erneut zu Verfassungsreformen, insbesondere bezüglich der Cortes. Jetzt wurde zwar das Grundschulwesen einer kritischen Prüfung unterzogen — die Universitäten tastete man jedoch noch nicht an. Erst ein *Arreglo* von Manuel José Quintana im Oktober 1836

<sup>13</sup> M. PESET, *Universidades y enseñanza del derecho durante las regencias de Isabel II.* (1833—1843), in: *Anuario de historia del derecho español* 39 (1969), 481—544; *El plan Pidal de 1845 y la enseñanza en las facultades de derecho*, in: *Anuario de historia del derecho español* 40 (1970), 613—651; ebenfalls einschlägig: J. L. PESET, *La enseñanza de la medicina en España durante el siglo XIX. Minoría de Isabel II.: Regencias y gobierno provisional (1833—1843)*, in: *Medicina española* 63 (1970), 115—130.

tangierte einige Unterrichtsfächer, indem er die Lerninhalte mit den neuen Ideen zu harmonisieren trachtete. Neuregelungen für das höhere Schulwesen, namentlich die Universitäten, wurden von den Cortes erwartet, blieben jedoch aus.

1840 setzte dann der im Karlistenkrieg siegreiche General Espartero María Cristina ab und begründete dergestalt die Vormacht der *Progresistas*, also der fortschrittlichsten Liberalen. Aber auch unter den sich nunmehr verstärkt wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen bestand die Universität aufgrund der Untätigkeit der Cortes wie bisher fort. Erst gegen Ende seiner Regentschaft griff Espartero selbst ein. Er dekretierte die Abschaffung der kanonistischen Lehrstühle mit der Folge einer Neuorganisation der juristischen Fakultät. Vorbereitungen für eine Ausbildungsreform junger Mediziner liefen an. In besonderem Maß nahm er sich freilich der Universitätsfinanzen an. Die Schaffung einer Junta zur Kontrolle ihrer Fonds lief parallel zur administrativen Unterordnung, waren doch von nun ab die Universitäten dem *Ministro de Gobernación* unterstellt. Damit endete die Jahrhunderte währende Universitätsautonomie.

Die vierte Zeitphase eröffnete 1843 ein Putsch des Rechtsflügels der Liberalen. Die *Moderados* zwangen Espartero, ins Exil zu gehen. Zwei Jahre später gaben sie Spanien eine ihnen genehme Verfassung. Im gleichen Moment realisierte sich im sogenannten *Plan Pidal* die völlige Neugestaltung des Universitätswesens. Zu erwähnen sind davon in erster Linie die hierarchische Gliederung, die Bestellung von Rektoren als Regierungsvertreter, die Konstituierung eines nationalen Lehrkörpers bürokratisierter Professoren. Das Ende der alten Universität war gekommen. In den anschließenden zehn Jahren modifizierte man nur noch die getroffene grundsätzliche Entscheidung. Hierdurch konsolidierten die *Moderados* unbeeinflusst von den Wirren jener Tage die einmal vorgenommenen Eingriffe.

Schließlich kam es 1854 zu einer Erhebung der *Progresistas*. Auch diese Epoche ließ es nicht an Versuchen fehlen, Verfassung und Ausbildung zu reformieren. Was letztere angeht, differierten die Vorstellungen beider Parteien hingegen nur unwesentlich. Es erstaunt deshalb wenig, die wieder an die Macht gelangten *Moderados* auf die Pläne der *Progresistas* von 1855 zurückgreifen zu sehen, um endlich in der *Ley Moyano* von 1857 der spanischen Universität des 19. Jahrhunderts ihr definitives Gesicht zu geben — Vorschriften, die grundsätzlich bis 1970 in Kraft blieben<sup>14</sup>.

<sup>14</sup> Zur Reform Moyanos und vorangehenden Plänen cf. PESET/PESET, *Universidad española* (N. 1), p. 429—490.

Im Überblick verlaufen die zahlreichen und verschiedenartigsten politischen Wechsel, Staatsstreiche, *Pronunciamentos*, Gesetzesänderungen und Reformakte im Universitätswesen letztlich nach einem Schema, stets zentral von Madrid aus gesteuert. Im Bildungssektor behielt ungeachtet der politischen Vielfältigkeiten die liberale Revolution ihren Kurs bei. Ähnliches ist für die *Desamortización* zu beobachten. Dort wurde der Zugriff der *Progresistas* auf das Gut der Kirche durch die von den *Moderados* erreichte römische Zustimmung endgültig gesichert. Auf der gleichen Linie liegt die Freihandelspolitik der *Progresistas*, die das Eindringen fremden Kapitals zur Förderung des Bergbaus und der Eisenbahn begünstigte, was ebenfalls von den *Moderados* weiter verfolgt, keineswegs etwa aufgegeben wurde. Im Ergebnis vermochten selbst blutige Auseinandersetzungen nicht, die fortschreitende bürgerliche Revolution aufzuhalten. Politische Konvulsionen verdecken allzu leicht sozialgeschichtliche Konstanten; die allmähliche Zerstörung und Neukonstitution der spanischen Universitäten seit 1833 bieten dafür ein schlagendes Beispiel. Mit der angesprochenen Grundtendenz werde ich mich anschließend beschäftigen.

C. Alle Veränderungen und Anordnungen verweisen tendenziell auf eine Kontrolle des Universitätsbetriebs und Festsetzung der Lerninhalte im Hinblick auf gewisse Endzwecke. Der erste Aspekt tritt ohne weiteres bei der Lektüre einschlägiger Vorschriften zutage, soweit diese auf eine Änderung der Institutionen abzielen. Insofern war an eine unnachgiebige Überwachung seitens des Ministeriums gedacht — was natürlich aufs engste mit Unterricht und Lehrstoff zusammenhängt, denn bloße Machtausübung um der Macht willen kann schwerlich als Letzterklärung herangezogen werden.

An der Spitze der öffentlichen Erziehung stand das *Ministerio de la Gobernación* oder *Ministerio de Fomento*. Der Innenminister griff über eine *Dirección General* ein, der jahrelang Gil de Zárate angehörte. Sie entsprach weder dem *Consejo de Castilla* zur Zeit der Aufklärung in seiner Rolle als Überwachungsorgan noch der unabhängigen *Dirección General* der Verfassung von 1812. Vielmehr stellte sie ein Wissenschaftlergremium zur Aufsichtigung des Unterrichtswesens dar. Ihr Präsident war lange Jahre Quintana. Seit 1843 lag aber die Macht im Grunde ausschließlich beim Ministerium, weil dieses der Generaldirektion einen *Consejo de Instrucción Pública* beordnen konnte. In diese Richtung verweist auch die Tatsache, daß die Universitätsfinanzierung nur anfänglich im Staatshaushalt separat ausgewiesen, ab 1855 darauf allerdings verzichtet wurde. Entgegen zeitgenössischen Behauptungen waren die Einkünfte der Universitäten durchaus

nicht so gering, daß diese auf Staatshilfe angewiesen waren. Jedenfalls darf davon ausgegangen werden, daß es bei der zentralen Finanzierung nicht um das größere Ansehen der Universitäten ging<sup>15</sup>.

Solcher Zentralismus ließ naturgegebenmaßen die frühere Unabhängigkeit der Universitäten zusammenschrumpfen. Die Dozenten waren von der Verwaltung ihrer materiellen Basis ausgeschlossen. Ihnen verblieb, ihr Gehalt zu empfangen, wofür sie zuvor Kenntnisse weiterzugeben hatten. Man sprach von der „solidaridad de las nóminas“<sup>16</sup>. Die traditionellen Lehrkollegien (claustrros, juntas doctorales) existierten nicht mehr. Den Rektor degradierte man zum Abgesandten und Befehlsempfänger der Regierung. Selbst wenn er noch lehrte — teilweise hatte er sogar keinen Lehrstuhl mehr inne — hinderten ihn hieran zumeist administrative Verpflichtungen, d. h. die Übermittlung oder Ausführung zentraler Anweisungen. Noch 1857 mißbilligte Esteban Calderón eine derartige Minimisierung des Rektorats: «. . . acaso el rector no es más que un pesquisidor que va a una universidad para ver si tal o cuál catedrático es de ésta o de la otra manera? Mucho mejor es el sistema antiguo, en que el rector es una especie de patriarca, una especie de deidad que ellos respetaban, que cuando había un pequeño motín lo sofocaba sin necesidad de soldados, sin necesidad de aparato de fuerza pública y por medio de exhortaciones . . .<sup>17</sup>»

Noch durchschlagender war aber die Bürokratisierung der Professorenschaft. 1847 war der Prozeß abgeschlossen: die alte klerikale Lehrerschaft war zur Beamtenschaft geworden, mit allen Charakteristika, die solchen Verwaltungseinheiten eignen. Immerhin behält man das Auswahlverfahren bei (oposición), mangelt es doch nach Zárata an besseren Initiationsriten. Hierarchische Ordnung einschließlich ihrer Aufstiegschancen, ihrer Gehaltsverbesserungen, damit ihrer Vorteile aber auch Erbärmlichkeit beherrscht das Bild. Madrid überwacht alles, Bücher, sogar die einzelnen Lehrveranstaltungsprogramme. Nimmt es wunder, wenn die spanische Universität des 19. Jahrhunderts keine Größen zu verzeichnen hat? Es wird zwar allenthalben Cajal erwähnt, um den Glanz des vergangenen Jahrhunderts ein wenig aufzupolieren — aber dabei vergißt man geflissentlich zu erwähnen, daß zur Zeit seiner Ausbildung die medizinische Fakultät in Zaragoza

<sup>15</sup> Zu den Einkünften der Universitäten cf. im einzelnen die Angaben bei PESET/PESET, Universidad española (N. 1), p. 729—751.

<sup>16</sup> M. RICO Y SINOBAS, Discurso leído en la solemne inauguración del curso académico de 1870 a 1871 en la Universidad Central . . ., Madrid 1870, p. 53.

<sup>17</sup> Diario de Cortes, Senado, 1857, p. 871.

geschlossen war, so daß er seine Kenntnisse an einer privaten Schule zur Heranbildung von Medizinern erwerben mußte<sup>18</sup>.

Die beschriebenen Kontrolleinrichtungen und Organisationsformen erweisen sich allerdings bei näherer Betrachtung in Wahrheit als Vehikel für bestimmte Intentionen, die mittels eines neu zu gestaltenden Ausbildungssystems, namentlich über die Lerninhalte, konkretisiert werden sollten. Sie lassen sich wie folgt resümieren:

a) Vor allem anderen handelte es sich um eine Übernahme ausländischer Wissenschaft und Technik auf dem niedrigsten Niveau. Sie reichte aus, um Fachleute für verschiedene Berufe heranzuziehen, nicht jedoch Wissenschaftler auszubilden. Erst gegen Mitte des Jahrhunderts sickerten in Spanien — und das auch nur in kleinsten Mengen — neueste wissenschaftliche Erkenntnisse ein.

b) Mit ihrer Hilfe rüstete die Universität spätere Inhaber von Schlüsselposten in Wirtschaft und Gesellschaft, Politik und Gesundheitswesen aus. Neben speziellen Hochschulen waren es die Universitäten, die diejenigen auf ihr späteres Leben vorbereiteten, denen die Führung des Landes in den entscheidenden Bereichen zufallen sollte.

c) Zudem erweist sich die Universität als Mittlerin bürgerlicher Weltanschauung — einer Ideologie, die bourgeoise Macht favorisierte, Adel und Kirche nur deshalb nicht angriff, weil diese sich mit dem Sieger zu arrangieren gewußt hatten. Vornehmlich die juristische Fakultät und die Geschichtswissenschaft belegen diese Funktion der Universität.

d) Endlich wuchsen die Akademiker durch Unterricht und Lehrmaterial in eine Rolle hinein, welche ihnen das Gefühl verschaffte, einer bestimmten intellektuellen Gruppe zuzugehören, was sie wiederum unweigerlich von anderen Gesellschaftsschichten abhob. Schon vom „bachiller medio“ ab begann sich eine Gemeinschaft Gleichgesinnter herauszuschälen, die darum wußten, daß sie ihrem Wissen und Verhalten nach zur Oberschicht rechneten. Es riß damit eine unüberbrückbare Kluft gegenüber denen auf, die einzig zur Volksschule gegangen waren oder — später — eine Handwerkslehre absolviert hatten. Bei diesen wurde ein Minimum an schulischer Erziehung für ausreichend erachtet, wäre doch im unterentwickelten Spanien des

<sup>18</sup> Wegen der Wiedereröffnung der Fakultät in Zaragoza durch Real Decreto vom 29. 9. 1876 cf. Colección legislativa, Band 117, p. 488. Zur Stellung der Professoren (profesorado) im 19. Jahrhundert cf. PESET/PESET, Universidad española (N. 1), p. 492—524.



letzten Jahrhunderts die Forderung nach höherer Qualifizierung des Handarbeiters auf Unverständnis gestoßen.

Auf diese Weise leisteten Lehrende und Lernende an der Universität politische Arbeit. Das sollte evident werden in der *Ley Moyano* von 1857, die fast bis zum heutigen Tag nachwirkte. Claudio Moyano verstand es, die Vorstellungen über universitäre Ausbildung derjenigen auf einen Nenner zu bringen, die das Sagen hatten. Kurz nach der Veröffentlichung dieser Bestimmungen schrieb Méndez Alvaro, ein bekannter Arzt, unter dem 18. Oktober des selben Jahres an den Philosophen Matías Nieto Serrano: «Qué podré yo decir a V. de esta bendita tierra? Una ley de instrucción pública disparatada, detrás de cada uno de sus artículos se descubre, sin esfuerzo ni ayuda de catalejo, alguna persona; un completo desconcierto en todo; una crisis ministerial de un mes sin que haya terminado aún, pues que solamente ha salido la cabeza del feto . . .<sup>19</sup>» Tatsächlich kann man vieles einwenden — eine gewisse Ausgeglichenheit, letztlich die Reproduktion ihrer Rahmenbedingungen ist dieser Vorschrift gerade auch hinsichtlich ihrer langjährigen Wirkung nicht zu bestreiten. Moyano konnte sich deshalb zu Recht dreißig Jahre später stolz in die Brust werfen: «Lleva mi ley treinta años en vigor. Durante este período ya saben los señores senadores por cuántas vicisitudes ha pasado este país: ha habido dos monarquías, dos o tres repúblicas, porque he perdido la cuenta; mas, a pesar de haber pasado treinta años, dos monarquías y dos repúblicas, la ley sigue vigente. Esta ley ha durado y durará muchos años, porque dicha ley, y esto puedo decirlo muy alto, fue una ley nacional, no de partido . . .<sup>20</sup>» Diesem Universitätsgesetz war demzufolge solcher Erfolg beschieden, weil es ein Konglomerat liberaler Ideenwelt, Interessen und Ideale, aber auch Misere ist.

### *Rechtswissenschaft*

A. Das 18. Jahrhundert war für die Entwicklung einer spanischen Rechtswissenschaft von besonderer Bedeutung. In diesem Zeitraum scheinen sich hier verschiedenartigste Strömungen zu vereinen, Tendenzen, wie sie ganz Europa bereits Jahrhunderte zuvor gekannt hatte oder Zeitgenossen anderer europäischer Staaten als modern empfanden.

<sup>19</sup> Das Original des Briefes von Méndez Alvaro an Matías Nieto überließ zur Einsicht freundlicherweise Familie Aleixandre López Puigcerver.

<sup>20</sup> Diario de Cortes, Senado, 1887, Sitzung vom 27. April.

Das Spanien des 17. Jahrhunderts hatte sich noch von der übrigen europäischen Staatenwelt isoliert. Seit dem sogenannten *Siglo de Oro* ging mit diesem Vorgang ein scheinbar unaufhaltsamer Niedergang von Wissenschaft und Lehre einher. Vom Ausgang dieses 17. Jahrhunderts ab und während des gesamten 18. Jahrhunderts kommt es dann zu der angesprochenen Öffnung, was im juristischen Bereich hauptsächlich im letzten Jahrhundert seine Früchte tragen sollte.

Zur Verdeutlichung seien die einzelnen Tendenzen voneinander abgehoben und wie folgt zusammengefaßt:

a) Der juristische Humanismus (*mos gallicus*), Erbe des 17. Jahrhunderts, kam in Salamanca erneut zur vollen Blüte. Hier brillierten namentlich Francisco Ramos del Manzano und José Fernández de Retes. Während ihre Schüler jedoch das einstige hohe Ansehen Salamancas nicht wahren konnten, stieg gleichzeitig der wissenschaftliche Stern Valencias und Cerveras. José de Finestres y Monsalvo in Katalonien und Gregorio Mayans y Siscar in Valencia können als Exponenten für die wissenschaftliche Qualität gelten, die die Erforschung des römischen Rechts im damaligen Spanien erreichte. Studien wie *Ad triginta jurisconsultorum fragmenta commentarii* von Mayans — in den vierziger Jahren verfaßt, 1764 publiziert — konnten sich allgemein höchster Wertschätzung erfreuen<sup>21</sup>.

In Anbetracht abweichender außerspanischer Entwicklungen fragt man sich unwillkürlich nach der Signifikanz dieser rechtswissenschaftlichen Bestrebungen. Im Falle Frankreichs, insonderheit für Domat, unterliegt es keinem Zweifel, daß dort eine vertiefte Erkenntnis der römisch-rechtlichen Quellen nicht nur um ihrer selbst willen angestrebt wurde. Jedoch standen Mayans und Finestres der Italiener Gravina und der Deutsche Heineccius näher, allegierten sie sie doch unaufhörlich, schlossen sie sich doch deren Rechtsansichten im Zweifel an. Somit bleibt bisher unbeantwortet, was sie bewegt, das römische Recht möglichst ohne alle späteren Zusätze zu eruieren. Dafür ist zweierlei zu bedenken. Einmal motivierte sie die in ihren Augen vorbildliche wissenschaftliche Strenge eines Cujaz und Donnellus; zum

<sup>21</sup> Cf. meine Einleitung zu G. Mayans y Siscar, *Epistolario IV.*, Mayans y Nebot (1735—1742). *Un jurista teórico y un práctico*, Valencia 1975, und meinen Aufsatz «Derecho romano y derecho real en las universidades del siglo XVIII.», in: *Anuario de historia del derecho español* 45 (1975), 273—339, sowie bereits «Inéditos de Gregorio Mayans y Siscar (1699—1781) sobre aprendizaje del derecho», in: *Anales del Seminario Metropolitano de Valencia*, VI, 11 (1966), 49—110. Auf die juristische Literatur dieses Jahrhunderts werde ich eingehen in der geplanten Studie «Carlos IV. y la universidad de Salamanca» (N. 6).

anderen die Erwägung, ein solcherart gereinigtes, von verfälschenden Ergänzungen befreites antikes Recht der Praxis an die Hand gegeben, müsse ihr — die ohnehin ständig auf vorgeblich römisches Recht rekurriere — die Lösung von Tagesproblemen erleichtern. Mitte des 18. Jahrhunderts mußte freilich solchen Bestrebungen, weil überlebt, der fortwährende Erfolg versagt bleiben. Ihre Inaktualität und damit Schwäche zeigte sich beim Eindringen naturrechtlicher Denkansätze.

b) Während im zeitgenössischen Europa das Naturrecht dominierte, erschienen dem offiziellen Spanien die Werke eines van Groot oder Pufendorf allein schon wegen ihres Verhältnisses zum Protestantismus suspekt<sup>22</sup>. Konsequenterweise war die Inquisition darauf aus, durch Aufnahme naturrechtlicher Schriften ins Verzeichnis verbotener Lektüre die Verbreitung einzudämmen, für ihren Hoheitsbereich so weit als möglich zu verhindern. Dessenungeachtet war Mitte des 18. Jahrhunderts endgültig der Bann gebrochen, zog auch in Spanien — insbesondere in Gestalt des Werkes von Heineccius — (protestantisches) Naturrecht ein. Genaugenommen war aber selbst dieses namentlich aufgeführte Werk immer davon bedroht, inhibiert zu werden. Deswegen bot sich Mayans an, es zu bereinigen, d. h. aus der Sicht der spanischen Inquisition zu entschärfen. Und sein Schüler Joaquín Marín y Mendoza — Inhaber des ersten Lehrstuhls für Naturrecht in San Isidro, Madrid — gab einen *Heineccius castigatus* heraus, dem die Passagen fehlten, die bei der Zensur hätten Anstoß erregen können.

Die Gefährlichkeit des Naturrechts reduzierte sich für das regierende Spanien keineswegs nur auf dessen spezifisch religiösen Gehalt. Gefürchtet war vornehmlich die intellektuelle Schärfe, zu der es nach Meinung seiner Gegner jede Analyse geltenden Rechts und insofern von Gesellschaft ausnahmslos anhielt. Vergleichbares stieß schließlich auch der politischen Ökonomie ausgangs des Jahrhunderts zu, was die tatsächliche Funktion des Naturrechts erhellt. So hielt man in Salamanca dagegen, jede Prüfung königlicher Gesetzgebung unter wirtschaftlichen Perspektiven sei nicht davor gefeit, Legitimationslücken aufzudecken, was aber außerhalb aller Diskussion liegen müsse<sup>23</sup>. Und als ob es hierfür noch eines Beweises bedürft hätte, wurden die wenigen unter Carlos III. vergebenen Lehraufträge für Naturrecht 1794 — demnach im Anschluß an die Französische Revolution — unter Anspielung auf die impliziten Gefahren rückgängig gemacht. Spanien

<sup>22</sup> Zum Naturrecht in Spanien cf. PESET/PESET, Universidad española (N. 1), p. 292—295, und meine soeben genannte Arbeit «Inéditos de Gregorio Mayans».

<sup>23</sup> Cf. PESET/PESET, Universidad española (N. 1), p. 296—300.

blieb infolgedessen weitgehend von diesem gemeineuropäischen Phänomen ausgespart.

c) Größerer Erfolg war hingegen den Forderungen nach Aufnahme nationalen spanischen Rechts in das universitäre Lehrprogramm beschieden. Hatte man in Frankreich bereits am Ende des 17. Jahrhunderts Lehrstühle für französisches Recht eingerichtet, so kam es zur entsprechenden Lehrplanerweiterung in Spanien — trotz des Drängens von Felipe V. — erst 1771. Für die Hintergründe verweise ich grundsätzlich auch auf meinen an anderer Stelle abgedruckten umfassenderen Erklärungsversuch<sup>24</sup>. Resümierend seien folgende Aspekte hervorgehoben, von denen als erster die Jahrhunderte überdauernde Tradition zu veranschlagen ist, heimisches Recht zugunsten des gemeinen an den Universitäten zu vernachlässigen. Die mächtigen *Colegiales mayores* der kastilischen Universitäten waren immer an der herkömmlichen Limitierung des Quellenkanons interessiert gewesen; sie bürgte ihnen eingedenk der Machtstellung der Kirche für die einträglichsten und angesehensten Posten in Universität und Staatsverwaltung. Selbst den Königen war es schier unmöglich, die von ihnen ausgehenden Rechtsnormen zum Unterrichtsgegenstand zu erheben. Allein ab dem frühen 18. Jahrhundert pflegten Lehrer der *institutionum imperialium* sich gelegentlich auf spanische Quellen zu beziehen.

Die Bourbonen, in erster Linie Carlos III., waren sich jedoch des direkten Zusammenhangs zwischen aufklärerischen Reformen und national orientiertem Rechtsunterricht voll bewußt geworden. Sie realisierten diese Erkenntnis, indem der *Consejo de Castilla* den einzelnen Universitäten entsprechende Lehrpläne aufzwang. Folglich sollte das Studium des *Derecho real* der Stabilisierung des aufgeklärten Königtums dienen. Wenn in Zukunft die *Leyes de Toro* und die Vorschriften der *Nueva Recopilación* — trotz allem in bescheidenem Ausmaß — die gemeinrechtliche Tradition an den Universitäten ergänzen, so verleihen sie dieser Intention Ausdruck.

Hand in Hand hiermit gingen Bemühungen der Anwaltschaft. Sie erhoffte sich vom verstärkten Rekurs auf die nationalen Rechtstexte ein zusätzliches Argumentationsarsenal. Dieser Absicht genügten die Werke von Mora y Jaraba und Berní y Catala, um nur zwei namhafte Autoren zu erwähnen. Die ausgesprochene Praktikerliteratur, vorwiegend Leitfaden zum Prozeß,

<sup>24</sup> Zu verweisen ist auf meine Einleitung zu G. Mayans y Siscar, *Epistolario IV* (N. 21), und den Aufsatz «Derecho romano y derecho real» (N. 21) sowie auf meine Studie «La formación de los juristas y su acceso al foro en el tránsito de los siglos XVIII a XIX», in: *Revista general de legislación y jurisprudencia* 62 (1971), 605—672.

belegt zusätzlich die aufgestellte Behauptung; genannt sei in diesem Rahmen etwa José de Febrero und der Marqués de la Cañada. Unter den Juristen kam es gar zu Bestrebungen, dieses Derecho real übersichtlich zu kompilieren. Es gab letztlich erfolglose Versuche, das nationale Recht zu kodifizieren, oder die *Nueva Recopilación*, deren offizielle Revision auf das Jahr 1723 zurückging, zu aktualisieren. Im Ergebnis fingen zahlreiche Privatsammlungen das Unvermögen der Regierung ab, der Praxis die erforderlichen Normentexte zur Verfügung zu stellen<sup>25</sup>.

d) Abschließend ist auf einige Reformen einzugehen, die typischerweise für die spanische Aufklärung stehen. Ihre Urheber sind als Minister oder hohe Beamte des *Consejo de Castilla* Juristen; einflußreiche Männer, denen an Erneuerung und Neuorientierung gelegen war. Ihre Vorschläge hoben in gewissem Umfang die Effizienz von Verwaltung und Universität; ihre Schriften riefen zu weitergehenden Neuerungen auf, die ihrer Begründung zufolge unabweisbar waren. Rodríguez de Campomanes und Jovellanos sind hierbei an erster Stelle zu nennen.

Pedro Rodríguez de Campomanes ist wohl einer der bedeutendsten Juristen des aufgeklärten Absolutismus. Ihm sind die Studienpläne für einzelne Universitäten zur Zeit Carlos III., aber auch die königlichen Zensoren zu verdanken, die im Geist der *Regalistas* die Doktorthesen überprüfen sollten. Campomanes hatte klar erkannt, daß das *Ancien Régime* in seinen Grundfesten erschüttert werden würde, falls es sich überfälligen Reformen verschlösse. Diesen Gedankengängen begegnet man auf Schritt und Tritt in seinen zahlreichen Schriften; sie nehmen teilweise schon liberale Forderungen vorweg.

Sein *Tratado de la regalía de amortización* ist gleichsam Sinnbild dieser Epoche. In vielen europäischen Staaten waren im Verlauf des 18. Jahrhunderts Maßnahmen intensiviert worden, die der Konzentration kirchlichen Grundeigentums Einhalt gebieten sollten. Dieses Vermögen zur toten Hand (*manos muertas*), *mains mortes* oder *mão morta*, verursachte einerseits Steuerausfälle, war doch die Kirche steuerfrei, andererseits trieb es durch künstliche Verknappung die Preise für Grund und Boden in die Höhe. Hinzu kam, daß diese Möglichkeit, Land in einer Hand zu binden, die Agrarleistungen unvertretbar senkte, da der Klerus genügsamer als profitorientierte Einzelunternehmer wirtschaftete. Vornehmlich war es Campomanes

<sup>25</sup> Für die Kodifikationsbemühungen zur Zeit der Aufklärung cf. meinen Artikel «Una propuesta de código romano-hispano, inspirada en Ludovico Antonio Muratori», in: Homenaje Santa Cruz Teijeiro, II, Valencia 1974, p. 217—260.

jedoch um das Steueraufkommen zu tun, das keinesfalls sinken dürfe. Sein *Tratado de la regalía de amortización* spiegelt immense Kenntnisse einschlägiger außerspanischer Gesetzgebung wider. Gestützt auf solche Argumente, nicht zuletzt aber auch auf die spanische Gesetzgebung selbst, beabsichtigte er, die in dieser Institution ruhenden Gefahren für Spanien zu bannen<sup>26</sup>. Bezeichnenderweise stand diese Schrift auf der Liste der von der Inquisition untersagten Bücher.

Campomanes nahm sich gleichermaßen der industriellen Entwicklung an. Er war speziell an der Rentabilität zu fördernder Produktionsstätten interessiert. Sein *Discurso sobre el fomento de la industria popular* vom Jahr 1774 geht auf die Voraussetzungen namentlich einer spanischen Textilindustrie ein. Dabei setzte er eine gute schulische Grundausbildung besonders hoch an. Die Vermögenden des Landes rief er auf, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen. In Monopolen und Zünften (gremios) erblickte er dagegen Hindernisse, die es zu beseitigen gelte, wenn die gesteckten Ziele erreicht werden wollten: «Nada es más contrario a la industria popular que la erección de gremios y fueros privilegiados, dividiendo en unas sociedades pequeñas al pueblo y eximiéndolas de la justicia ordinaria en muchos casos. Si este método se repite demasiado son de temer consecuencias desagradables contra la extensión y bondad de las manufacturas. El colmo del perjuicio está en las ordenanzas exclusivas y estanco que inducen, de manera que impiden la propagación de la industria popular los conatos de cada gremio si una ilustrada previsión no los ataja con tiempo»<sup>27</sup>. Dieselbe Zunftfeindlichkeit respektive das gleiche Plädoyer für eine freiere Berufsausbildung findet sich übrigens auch in seinem *Discurso sobre la educación popular de los artesanos y su fomento* (1775). Das Werk Campomanes' darf deshalb zusammenfassend gesagt und in Übereinstimmung mit Elorza<sup>28</sup> als präliberal bezeichnet werden. Sein Beispiel illustriert die Vielzahl von Denkanstößen, die zur Zeit der Aufklärung vorformuliert wurden und im Liberalismus zum Tragen kamen.

Noch größere Bedeutung kommt allerdings Jovellanos und seinen Überlegungen zum Aufbau einer florierenden spanischen Landwirtschaft zu. Unter Carlos III. und Carlos IV. hatte man vergeblich versucht, Agrar-

<sup>26</sup> P. RODRIGUEZ CAMPOMANES, *Tratado de la regalía de amortización*, Madrid 1765, neuerdings ediert und eingeleitet durch F. Tomás Valiente, Madrid 1975.

<sup>27</sup> P. RODRIGUEZ CAMPOMANES, *Discurso sobre el fomento de la industria popular* (1774). *Discurso sobre la educación popular de los artesanos y su fomento* (1775), eingeleitet von J. Reeder, Madrid 1975, p. 90.

<sup>28</sup> A. ELORZA, *La ideología liberal en la ilustración española*, Madrid 1970.

reformen durchzuführen. Die hiermit notwendigerweise verbundenen sozialen Umwälzungen sollten erst die Liberalen in Gang setzen können; im Augenblick schreckte man hiervor (noch) zurück. Jovellanos gehört in diesem Rahmen zu den bedeutendsten Vorkämpfern für eine unaufschiebbare Bodenreform. Aus dem einschlägigen Schrifttum ragt sein *Informe en el expediente de la ley agraria* heraus; es erschien 1795 als Stellungnahme der Madrider *Sociedad de amigos del país*<sup>29</sup>.

Ende des 18. Jahrhunderts litt Spanien wie viele andere Länder unter einer unprofitablen Landwirtschaft bei kontinuierlich steigenden Preisen für Agrarprodukte und gleichzeitigem Bevölkerungswachstum. So lag es auf der Hand, nach Abhilfe zu suchen. Ohne den Reichtum der Mächtigen zu tangieren, trachtete man danach, das Los der Unterschicht zu erleichtern, um ihre Vertreter in die Verteidigung der alten Ordnung einzureihen. Zu erinnern bleibt insoweit an die Physiokraten im vorrevolutionären Frankreich mit ihrem ständigen Hinweis auf die Bedeutung einer funktionierenden Landwirtschaft als volkswirtschaftlich unersetzbarem Produktionsfaktor. Einschließlich einer zu garantierenden Handelsfreiheit wäre damit Grund für allgemeinen Wohlstand, insonderheit der Großagrarien, gelegt. Das englische Beispiel stimulierte, eine Landwirtschaft mit fähigen, risikofreudigen *fermiers* anzustreben, die ihre Produkte im freien Handel und folglich zu marktgerechten, höheren Preisen absetzte.

Jovellanos stand unzweideutig unter dem Einfluß dieser ausländischen Wirtschaftsdenker, allen voran Adam Smith, des Vaters einer liberalen Wirtschaftsordnung. Nach Jovellanos hatte jeder erfolgversprechenden Reform zunächst eine gründliche Situationsanalyse voranzugehen, die die Mängel aufzeigt und die Basis für wohldurchdachte Projekte zu sein hat. Dieser Aufgabe unterzog er sich, wobei er auf Erkenntnisse aus Rechtswissenschaft und politischer Ökonomie zurückgriff, zusammengenommen das einzig erhellende Instrumentarium. Ein unter diesen Vorzeichen erarbeitetes Agrargesetz hatte seiner Meinung nach auf die folgenden Aspekte abzustellen: «Descubrir las verdaderas causas del atraso de nuestra agricultura; hallar los medios más convenientes para restablecerla; conciliar la libertad, sin la cual nada prospera, con las leyes, cuya intervención hacían necesaria los abusos; hacer feliz la suerte de los colonos sin ofender los sagrados derechos de la propiedad; convertir la cría de ganados, tan funesta al

<sup>29</sup> G. M. JOVELLANOS, Informe de la sociedad económica de Madrid al real y supremo Consejo de Castilla en el expediente de la Ley agraria, extendido por el autor en nombre de la junta encargada de su formación, in: Jovellanos, Obras (ed. B.A.E.), II, p. 79—138.

cultivo, en su mejoramiento y extensión: batir de lleno la ignorancia; declarar la guerra a las preocupaciones nacidas de ella, y en una palabra, curar de raíz unos males<sup>30</sup>.»

An Einzelmaßnahmen waren von ihm besonders die Rekultivierung großer, dem Königshaus oder den Kommunen gehörender Ländereien und Änderungen im Weidenutzungssystem (mesta) sowie die Erschwerung der bereits angesprochenen exzessiven Amortisierung ins Auge gefaßt. Frei darüber zu entscheiden, was — am gewinnträchtigsten — anzubauen und an wen verkauft werden soll, war sein Ideal.

In dieser Weise suchten gerade auch Juristen, in unterschiedlicher Funktion, aber mit derselben Motivation, eine Gesellschaftsstruktur zu retten, die dem Untergang geweiht war. Gegründet auf eine Jahrhunderte alte Gemeinrechtswissenschaft beabsichtigten sie, eine vom aufgeklärten Königtum gelenkte evolutive Entwicklung zu unterstützen. Dieses sah in der Gesetzgebung eine ihrer wirksamsten Waffen, eigene Vorstellungen zu verwirklichen — deshalb der erhöhte Normenausstoß, was die Interventionsmöglichkeit voraussetzt. Dem Naturrecht fiel dabei die Aufgabe zu, rationale Analysen der politisch-juristischen Gemeinschaft zu ermöglichen und hiermit Entscheidungen normativer Art vorzubereiten. Die Reformbemühungen eines Campomanes oder Jovellanos bezeugen deutlich, daß man der Spannungen des *Ancien Régime* gewahr geworden, sie mittels einer aufgeklärten ad-hoc-Gesetzgebung abzubauen geneigt war, um so die Katastrophe abzuwenden. Richtet man den Blick in die Zukunft, so ging man damit allerdings vor allem der aufsteigenden Bürgerklasse zur Hand, die in Kürze die historische Szene beherrschen würde.

B. Nachdem die spanische Aufklärung und eine gleichorientierte rechtswissenschaftliche Erneuerung es fertiggebracht hatten, die dahindämmernde Universität aus ihrer Lethargie zu reißen, brach die Diskussion auch innerhalb ihrer institutionellen Möglichkeiten nicht mehr ab. Von jetzt ab, im Vorgriff auf spätere politische und soziale Wandlungen, werden die wissenschaftlichen Maximen andere sein, wiewohl ein Gutteil traditioneller Ideen und Formen gelehrter Auseinandersetzung noch lange Zeit nachwirkten.

Die liberale Rechtswissenschaft, hauptsächlich ihre Literatur, der nun im besonderen Aufmerksamkeit zu schenken ist, läßt sich formell und materiell auf folgende Grundzüge zurückführen:

<sup>30</sup> Dictamen que dio la clase de agricultura de la sociedad económica de Madrid, para evacuar un informe pedido por el Consejo real, sobre las causas de la decadencia de estos cuerpos, in: Jovellanos, Obras (ed. B.A.E.), II, p. 57—60 (57—58).



a) Was die äußere Form anbetrifft, ist zunächst davon auszugehen, daß uns aus jener Zeit eine fast unüberschaubare Masse juristischer Literatur hinterlassen wurde. Eine gute, nach Materien geordnete Übersicht existiert in der *Bibliografía española contemporánea del derecho y de la política* von Torres Campos, von der vornehmlich der erste Band gute Dienste leistet<sup>31</sup>. Jede formale und inhaltliche Analyse des hier erwähnten Schrifttums fehlt noch, weshalb ich mich auf wenige einführende Bemerkungen beschränken muß.

Dabei ist zuallererst von der ständig anschwellenden Flut juristischer Periodika zu handeln. Sie enthalten vorwiegend Gesetzestexte und Kommentare dazu. Genannt seien der *Boletín de jurisprudencia y legislación*, ab 1836 in Madrid erscheinend; die *Crónica jurídica* (1839); die von Cárdenas geleitete Zeitschrift *El derecho moderno, revista de jurisprudencia y administración* (1847 ss.) und die ab 1853 publizierte *Revista general de legislación y jurisprudencia*, die heute noch veröffentlicht wird. Auch hierüber sind keine grundlegenden Untersuchungen vorhanden, so daß nur beispielhaft auf die in diesem Zusammenhang reproduzierten Normentexte inklusive ihrer Erläuterungen, höchstrichterlichen Entscheidungen und zahlenmäßig dahinter zurücktretenden wissenschaftlichen Abhandlungen zu verweisen ist.

Die Nichtperiodika sind äußerst verschiedenartig. Sie reichen von Neuauflagen alter Gesetze über die Publikation soeben von den Cortes verabschiedeter Bestimmungen, von Enzyklopädien bis zu Kurzlehrbüchern und voluminösen Kommentaren. Bevor ich mich den letztgenannten zuwende, seien noch die zahllosen *Discursos* berührt, die — inhaltlich meist belanglos — zur Eröffnung des Universitätsjahres oder vor der *Academia matritense de jurisprudencia y legislación*, der *Academia de ciencias morales y políticas*, den *Sociedades económicas* oder *Ateneos científicos* gehalten wurden.

Am verbreitetsten waren wohl Sammelwerke, Kommentare und Kurzlehrbücher für Studenten. Zu jedem Literaturtyp ist im einzelnen folgendes anzumerken:

1. Juristische Enzyklopädien und Dictionarien: Ihre Zahl ist beschränkt, forderte doch ihre Ausarbeitung einen ungewöhnlich großen Arbeitsaufwand. Auf der anderen Seite deuten ihre zahlreichen Auflagen auf einen entsprechenden Bedarf an solchen Werken, auf eine ausgesprochen große

<sup>31</sup> 2 vols., Madrid 1883—1898.

Verbreitung. Nur über solche enzyklopädisch, leicht faßbar gestaltete Übersichten gelang es dem Durchschnittsjuristen, sich des jeweils geltenden Rechts im je anstehenden Fall zu vergewissern — er hätte sich ansonsten gezwungen gesehen, vor der Vielzahl der überkommenen Normen, ihrer Disparität, zu kapitulieren.

Das bekannteste Werk dieser Art ist der *Febrero o librería de jueces, abogados y escribanos*<sup>32</sup>. Es erschien erstmalig im ausgehenden 18. Jahrhundert und durfte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in keinem Bücherschrank eines spanischen Juristen fehlen. Den Neubearbeitungen nahmen sich die hervorragendsten Juristen Spaniens an, wie etwa Tapia, García, Goyena, Caravantes, Montalbán. Hier sei auch das zunächst 1831 in Paris publizierte *Diccionario razonado de Legislación y Jurisprudencia* von Joaquín Escriche erwähnt, dessen vielfache Auflagen seine allgemeine Wertschätzung unterstreichen<sup>33</sup>. Beiden Sammelwerken war die gleiche Aufarbeitung und Präsentation neuester Gesetzgebung wie tradierter Bestimmungen eigen, von denen namentlich diejenigen der *Siete Partidas* und der *Novísima Recopilación* genannt seien.

Ab 1858 vermochten die Anwälte zudem auf eine bis zum heutigen Tag fortgeführte Gesetzessammlung zurückgreifen, den *Diccionario de la Administración española* von Martínez Alcubilla. Schließlich darf an dieser Stelle nicht die umfangreiche *Enciclopedia española del Derecho y de la Administración* vergessen werden<sup>34</sup>. Lorenzo Arrazola hatte sie — zu ambitiös — weitaus theoretisch fundierter angelegt, mit der Absicht, möglichst alle nur denkbaren juristischen Probleme zu erfassen. Die innerhalb von 24 Jahren erschienenen 13 Bände kamen freilich nicht über den Buchstaben C hinaus.

Derartige Enzyklopädien und Lexika korrespondierten mit den Anforderungen, die eine sich ständig wandelnde liberale Gesetzgebung stellte. Alphabetisch geordneten Stichwörtern zugeordnet und damit übersichtlich, spiegelt sich in ihnen die sich konstituierende neue juristische Ordnung. Es fehlte an einer dogmatischen Durchdringung dieser Rechtsmasse. Selbst ausländische Doktrin wurde nicht vorgängig herangezogen, um sich dieses Chaos in einer systematischeren, wissenschaftlicheren Weise zu bemächtigen.

2. Gesetzeskommentare: Ähnliche Motive bewegten die Verfasser von Anmerkungen zur neu ergangenen Gesetzgebung, vergleichbar den Anhän-

<sup>32</sup> In einigen Editionen des «Febrero», cf. meine Studie «Derecho romano y derecho real» (N. 21), p. 294—295.

<sup>33</sup> Erstedition: Paris 1831; weitere Editionen bei Torres Campos, *Bibliografía*, I, p. 27.

<sup>34</sup> Madrid 1848—1872.

gern der *Ecole de l'exégèse*. Voluminöse Erläuterungen wurden zu den verschiedensten Materien geliefert — nimmt man das Zivilrecht aus, welches man erst relativ spät, nämlich 1888 bis 1889, kodifizierte. Von diesem Augenblick ab wurden dann freilich ebenfalls umfangreiche Kommentare hierzu geschrieben; zu erinnern ist an diejenigen von Manresa und Mucius Scaevola, Pseudonym eines spanischen Juristen. Die Partidas-Ausgabe einschließlich ihrer Explikation, vierbändig zwischen 1843 und 1850 von Sanpons, Martí de Eixalá und Ferrer y Subirana herausgegeben<sup>35</sup>, ist die einzige nennenswerte Ausnahme zivilrechtlicher Art vor diesem Zeitpunkt.

Dagegen rief die Promulgation von umfassenden Gesetzbüchern oder wichtigen Einzelnormen anderer Bereiche schon vorher regelmäßig umgehende Kommentierungen hervor. Das ist im Strafrecht der Fall, wo nach dem *Código* von 1848 insbesondere drei bedeutende Erläuterungswerke erschienen: die Kommentare von Tomás María de Vizmanos und Cirilo Álvarez, von José de Castro y Orozco und Manuel Ortiz de Zuñiga sowie von Joaquim Francisco Pacheco, wohl der interessanteste. Im Handelsrecht kam es nach der Kodifizierung von 1829 zu einem Kommentar durch José Vicente y Caravantes; im Prozeßrecht führte das Gesetz von 1855 zu Anmerkungen von Manresa und Hernández de la Rúa<sup>36</sup>.

Der Kommentar stellt unzweifelhaft die Form wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit soeben statuiertem Recht dar, die am höchsten zu veranschlagen ist. Hier sah man Raum für ein besseres Verständnis der Einzelanordnungen im Gesamtzusammenhang, also für Explikation; hier fand auch Kritik einschließlich zukunftsorientierter Verbesserungsvorschläge ihren Platz. Äußerlich gesehen folgen dem Gesetzeswortlaut dabei stets auch Hinweise auf andere Gesetze, nicht zuletzt außerspanische; zuweilen wird auch die einschlägige höchstrichterliche Judikatur rekapituliert.

3. Kurzlehrbücher (Manuales): Bereits an anderer Stelle, den Kapiteln 19 und 25 unserer Untersuchung *La Universidad española*, sind wir ausführlich auf die besondere Bedeutung solcher Lehrbücher im Rechtsunterricht Spaniens zur Zeit des 19. Jahrhunderts eingegangen<sup>37</sup>. Hier können deshalb Einzelheiten wie Namen und Erscheinungsdaten übergangen werden; lediglich an die Charakteristika sei erinnert. Zunächst fällt die Vielzahl der-

<sup>35</sup> Las Siete Partidas del sabio rey D. Alonso el IX., con las variantes de más interés y con la glosa del Lic. Gregorio López, por D. Ignacio Sanpons y Barba, D. Ramón Martí de Eixalá y D. José Ferrer y Subirana, 4 vols., Barcelona 1843—1844.

<sup>36</sup> Für die bibliographischen Angaben betreffend diese Kommentare beziehe ich mich auf M. TORRES CAMPOS, Bibliografía, I.

<sup>37</sup> PESET/PESET, Universidad española (N. 1), p. 511—524, 692—697.

artiger Schriften auf; ihre Redaktoren waren häufig die berühmtesten, außeruniversitären, zeitgenössischen spanischen Juristen; schließlich ist die konzise, einfache Darstellung neuester Gesetzgebung eines ihrer augenfälligsten Merkmale. Nicht übergangen werden darf endlich, daß die *Manuales* des vergangenen Jahrhunderts stets unter dem Aspekt verfaßt wurden, die verstreute Gesetzgebung hauptsächlich im Zivilrecht Studenten und Anwälten zugänglich zu machen, um auf diesem Weg liberale Ideen zu verbreiten. Sie sind mehr Übersicht als kritische Aufarbeitung, mehr Reproduktion der wesentlichsten Punkte als Wiedergabe von Details.

Ihre eigentümliche Bedeutung wächst ihnen aus mehreren Gründen zu; einmal im Hinblick auf den Rechtsunterricht, zum anderen bezüglich einer noch recht schwach entwickelten neuen Rechtswissenschaft. Es ist nämlich daran zu denken, daß die Professoren bemüht waren, einen Gesamteindruck von einer bestimmten Materie zu vermitteln. Gegen Kursende wurden die angehenden Juristen hieraufhin abgefragt — die Häufigkeit der Einzelaufgaben resultiert zwangsläufig daraus. Hinzu kommt, daß die Abfassung solcher *Manuales* für die Rechtsprofessoren zu einer beliebten Einkommensquelle geworden war, die ihnen gestattete, ihr bescheidenes Salär aufzubessern. Mangels systematischer Handbücher und der Bevorzugung des Kommentars seitens der Lehre boten diese Kurzübersichten — wenn auch in einer einfachen Form — die einzige Möglichkeit, die Lernenden in das gesamte positive Recht einzuführen. Die Werke der gemeinrechtlichen Literatur, des *Romanismo*, hatten dagegen ausgedient. Einzig die *Manuales del derecho patrio*, konzipiert ausgangs der Ancien Régime, boten Anknüpfungspunkte.

Generell gilt: ab 1836 bestand mit der Schaffung neuer Lehrstühle ein großer Bedarf nach neuer Unterrichtsliteratur. Und folgerichtig wurde für jedes neue Fach mindestens ein solches Einführungswerk verfaßt. Die Mehrzahl der rechtswissenschaftlichen Literatur der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind solche *Manuales*. Sie wurden von der zentralen Unterrichtsverwaltung aufgelistet, wobei die Aufnahme in eine derartige, jedermann zugängliche Liste ihre Genehmigung bedeutete. Obschon von nur begrenztem wissenschaftlichen Niveau, gaben sie einen wichtigen Vermittlungsmechanismus für liberales Gedankengut ab.

b) Nach der Form einige Worte zum Inhalt juristischer Literatur jenes Jahrhunderts. Die liberale Ideenwelt schlägt sich bekanntermaßen gerade auch in ihren Verfassungen und Einzelnormen nieder. Es nimmt folglich nicht wunder, ihr ebenfalls in der juristischen Literatur und dort in den

soeben berührten Sammelwerken, Kommentaren, Kurzlehrbüchern bis hin zu Aufsätzen und Vorträgen zu begegnen. Einschlägige gründliche Untersuchungen über die Verankerung der genannten liberalen Auffassungen in dem in Rede stehenden Schrifttum fehlen allerdings noch. Notwendigerweise müssen deshalb einige wenige Beispiele den meines Erachtens sich abzeichnenden Wandel illustrieren.

So seien zunächst die Kommentatoren der *Siete Partidas* — Sanpons, Martí de Eixalá und Ferrer — erwähnt, die im Anhang zum dritten Band<sup>38</sup> auf die Bodenbefreiung (*Desvinculación*) und die Beseitigung der Majorate zu sprechen kommen, wie sie von den ersten Liberalen in Angriff genommen, von Ferdinand VII. 1823 wieder rückgängig gemacht wurden. Ihnen zufolge hatte ebendiese Gesetzgebung die alten Vorschriften der *Siete Partidas* zu ergänzen. Ihr Kommentar ist einsilbig, beschränkt auf den Gesetzeswortlaut und die sich hieraus ableitenden Folgen. Andere Autoren stimmten hingegen den liberalen Prinzipien lauthals zu. Dies ist vor allem der Fall in Fragen, die das Eigentum tangieren. Schon bei anderer Gelegenheit verwies ich diesbezüglich auf die folgende Äußerung von Gomez de la Serna in seinen *Elementos de derecho civil y penal de España*: «La propiedad tan antigua como el mundo no es resultado de las leyes positivas, es hija de la constitución de nuestra existencia y de las distintas relaciones que tenemos con los objetos que nos rodean. Base de todo el edificio político ha dado al hombre el señorío de la tierra, ha civilizado la sociedad y ha producido el amor a la patria y a la familia<sup>39</sup>.» Eigentum war ihm die Basis der zeitgenössischen politischen Konstellation Spaniens, Ursprung der Vaterlandsliebe, Bindung an die Familie.

Auf die gleiche Weise gab man seine Zustimmung zur nunmehr hergestellten freien Verfügungsbefugnis, sei es zu Lebzeiten, sei es von Todes wegen: «La ley que ha permitido la libre disposición de los bienes para después de la muerte ha sido útil a las familias y útil al estado. Los particulares tienen de este modo un medio de premiar la virtud y los servicios que se le prestan, ejerciendo una especie de magistratura doméstica . . .<sup>40</sup>»

Für das Strafrecht, wo im Wege legislativer Eingriffe liberalen Grundsätzen Geltung verschafft wurde, gilt ähnliches. Die Barbarei von ehemals schien überwunden, wofür Gesetzgebung und Doktrin der Meinung der

<sup>38</sup> Vol. III, p. 795—831.

<sup>39</sup> P. GÓMEZ DE LA SERNA/J. MONTALVÁN, *Elementos de derecho civil y penal de España*, 3 vols., Madrid 1840, I, p. 92.

<sup>40</sup> *Ibidem*, p. 140—141.

Zeitgenossen nach hinreichend bürgen würden. Joaquín Francisco Pacheco schilt anlässlich einer Abhandlung über Sozial- und Individualinteresse das überwundene Gesellschaftssystem, weil es den einzelnen zugunsten der Kollektivität sträflich vernachlässigt habe. Hierin wurzele nach ihm die Zulassung der Folter und die Güterbeschlagnahme. Und im selben Publikationsorgan, der *Cronica jurídica*<sup>41</sup>, attackierte Seijas Lozano, ein liberaler Richter, das Gerichtswesen des alten Spanien.

Resümierend läßt sich sagen, daß auch die Juristen vom liberalen Denken geprägt waren. Die Rechtswissenschaft zog mit den Machtverschiebungen, den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gleich. Sie orientierte sich an den neuen Werten — und entfernte sich damit von der Rechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts. Die Gemeinrechtswissenschaft (Romanismo) war durch eine dezidierte Stellungnahme für das nationale Recht, den *Derecho patrio*, überwunden worden. Alte naturrechtliche Vorstellungen fielen den neuen liberalen Ideen zum Opfer — oder, wie man zu sagen pflegte, den «principios de la legislación universal». In der Folge, das 19. Jahrhundert hatte bereits den Zenit erreicht, rezipierte man das Naturrecht eines Krause und Ahrens. Spaniens Politik und Wirtschaft hatten sich geändert und damit insbesondere seine Gesetze und Verfassungstexte; die juristische Lehre mußte die gleichgerichteten Modifikationen erleiden. Profundere Untersuchungen dieser Zusammenhänge wären zu begrüßen.

Der angesprochene Wandel wird am deutlichsten bei Autoren, die sich der Verfassungen annahmen oder das öffentliche Recht der Zeit aufarbeiteten, also sich den meistdiskutierten Themen jener Tage zuwandten. Allerdings waren bei der Ausbildung eines eigenen spanischen politischen Bewußtseins zahlreiche Übersetzungen oder Schriften Benthams, Constants, Volneys und Lockes von Hilfe, was stets im Auge zu behalten ist. Zwei Zitate aus den *Elementos del derecho politico y administrativo de España* mögen eine Vorstellung von diesem politischen Konzept zu Mitte des Jahrhunderts geben: «El gobierno representa la voluntad y la fuerza colectiva del estado; de forma que significa la voluntad social expresada por medio de sus intérpretes legítimos y seguida de efectos . . . En el estudio del derecho político no se puede prescindir de la historia ni de la filosofía. La historia significa los sentimientos antiguos, las inveteradas costumbres, los intereses perpetuos de un pueblo, y en fin todos los elementos que constituyen su manera

<sup>41</sup> J. F. PACHECO, El interés social y el interés individual, in: *Chronica jurídica* 1 (1839), 119—128; M. SEIJAS LOZANO, De la índole de los tribunales en España, in: *Crónica jurídica* 1 (1839), 187—205, 285—299

de ser y existir y que se conservan vivos en la memoria de los hombres. La filosofía representa la necesidad de cambios y mudanzas según la diversidad de los tiempos, el deseo de mejorar las instituciones, de obedecer a la ley del progreso, y en suma el espíritu de reforma<sup>42</sup>.» Colmeiro ließ als *moderado* und Historiker die Tradition nie aus dem Blick, gab aber in seinen Schriften unzweideutig zu erkennen, daß für ihn ein neues Zeitalter begonnen habe: «La potestad de legislar es la expresión más alta del poder supremo o soberanía, porque quien dicta la ley ordena todos los poderes del estado y declara los derechos y deberes de los ciudadanos. En los gobiernos representativos se encomienda la potestad de legislar a las Cortes, Cámaras o Parlamentos, juntamente con el Rey . . .<sup>43</sup>»

Somit erweist sich die liberale spanische Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts vornehmlich als Interpretationsversuch bezüglich gesellschaftsverändernder normativer Texte. Sie adaptierte die neuen Ordnungsvorstellungen. In dieser Funktion gewann sie über den Rechtsunterricht eminenten Einfluß auf eine Juristengeneration, der bei Gericht und im öffentlich-politischen Leben größte Bedeutung zukommen sollte.

<sup>42</sup> Elementos del derecho político y administrativo de España, Madrid <sup>3</sup>1870, p. 11 und 14; Erstausgabe: 1858.

<sup>43</sup> Ibidem, p. 108—109.